

Oberkasseler Elterninitiative Taubenschlag e.V.



Aufnahmeordnung

§ 1

Grundvoraussetzungen

- (1) Der Taubenschlag ist eine Elterninitiative, d.h. eine aktive Mitarbeit aller Väter und Mütter liegt im besonderen Interesse des Vereins.
- (2) Die Gesichtspunkte, die in der Satzung (§ 4) und in dem pädagogischen Konzept formuliert sind, gehören zur Grundvoraussetzung für die Aufnahme in den Verein.

§ 2

Aufnahmeausschuss

- (1) Über den Vorschlag zur Aufnahme eines Kindes (und damit des/der Personensorgeberechtigten) entscheidet der Aufnahmeausschuss. Ihm gehören an:
 - drei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählte Vertreter der Eltern mit je einer Stimme,
 - die Leitung und ein weiteres Teammitglied mit je einer Stimme,
 - ein Mitglied des Vorstandes mit einer Stimme.
- (2) Der Aufnahmeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Elternvertreter, ein Teammitglied und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3

Aufnahmekriterien

- (1) Liegen mehr Anmeldungen für den Taubenschlag vor, als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Anmelde- bzw. eine Interessentenliste geführt.
- (2) Die Kinder die bis zum 30.09. eines Jahres zwei Jahre alt werden, werden zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (ab 01.08.) unter Berücksichtigung

- sichtigung einer ausgewogenen Alters- und Geschlechtsstruktur aufgenommen.
- (3) Bei Aufnahme in den Taubenschlag werden Geschwisterkinder in der Regel vorrangig berücksichtigt.
 - (4) Erfüllen mehrere Kinder die in § 4 der Satzung formulierten Bedingungen, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien:
 - Dringlichkeit für die Eltern (z.B. Alleinerziehende, schwierige ökonomische Verhältnisse, schwierige soziale Verhältnisse, Zugezogene)
 - Dringlichkeit für das Kind (z.B. Einzelkind, Kind mit mehreren kleinen Geschwistern, bestehende Freundschaften).
 - (5) Behinderte Kinder sollen aufgenommen werden, wenn die Situation sowohl für das betreffende Kind als auch für die Gruppe förderlich ist.
 - (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Taubenschlag.

Bonn, Juni 2012.